

Kleinseen Lotse

Jahrgang 17 | Sonnabend, den 27. Februar 2021 | Nummer 02

Amtliches Bekanntmachungsblatt für das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, die Stadt Mirow,
die Gemeinde Priepert, die Stadt Wesenberg und die Gemeinde Wustrow



Winterliche Verhältnisse Anfang Februar luden in der Mecklenburgischen Kleinseenplatte Groß und Klein zum Vergnügen ein. Wie hier, auf dem Weißen See in Wesenberg, wurde mit viel Abstand das Wetter beim Schlittschuhlaufen genossen.

Allgemeine Öffnungszeiten Amtsverwaltung Mecklenburgische Kleinseenplatte

Di. 09:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 17:00 Uhr
Do. 09:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 16:00 Uhr
Fr. 07:30 - 12:00 Uhr

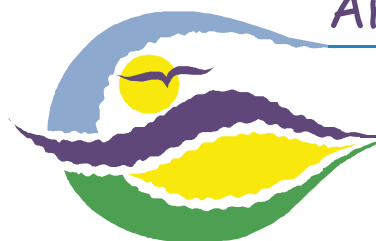
Termine außerhalb der Sprechzeiten sind nach Vereinbarung selbstverständlich möglich!

Tel. 039833/28035, Fax 039833/28032

Mail: sekretariat@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de · www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de



Die nächste Ausgabe des „Kleinseenlotsen“ erscheint am 27. März 2021.



Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte

Mirow • Priepert • Wesenberg • Wustrow

Rudolf-Breitscheid-Straße 24, 17252 Mirow

Fax-Nr. (039833) 280 - 32

Sprechzeiten: Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
 Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
 Freitag 07:30 - 12:00 Uhr
 Montag und Mittwoch geschlossen / Termine sind nach Vereinbarung möglich

Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Internetseite:

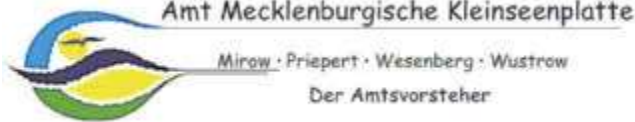
www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de

Per Mail erreichen Sie die Mitarbeiter jeweils unter:

Nachnamen des Mitarbeiters@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de

Fachbereiche	Zimmer	Name	Telefon
			(039833-)
Ltd. Verwaltungsbeamtin	Zi. 002 - EG	Frau Kahl	2 80 - 13
<u>Fachbereich I - Zentrale Dienste</u>			
<u>Sachgebiet Innere Verwaltung / Sachgebiet Finanzen</u>			
Leiter	Zi. 108 - OG	Herr Franz	2 80 - 18
Empfang / Sekretariat	Zi. 004 - EG	Frau Jachtner	2 80 - 35
Innere Verwaltung	Zi. 005 - EG	Frau Marold	2 80 - 12
Steuern / Bestattungen	Zi. 109 - OG	Frau Gulich	2 80 - 17
Steuern	Zi. 109 - OG	Frau Ullrich	2 80 - 27
Geschäftsbuchführung	Zi. 107 - OG	Frau Mohnke	2 80 - 39
Geschäftsbuchführung	Zi. 107 - OG	Frau Ramm	2 80 - 29
Kasse	Zi. 102 - OG	Herr Rieck	2 80 - 16
Kasse	Zi. 102 - OG	Frau Strysewske	2 80 - 21
Wohngeld / Bestattung	Zi. 013 - EG	Frau Hantel	2 80 - 33
<u>Fachbereich II – Bürgerdienste</u>			
<u>Sachgebiet Bauen und Objektverwaltung</u>			
Leiter	Zi. 001 - EG	Herr Reggentin	2 80 - 19
Bauleitplanung	Zi. 011 - EG	Herr Kubanke	2 80 - 36
Liegenschafts- & Objektverwaltung	Zi. 014 - EG	Frau Grzesko	2 80 - 37
Liegenschafts- & Objektverwaltung	Zi. 014 - EG	Frau Teichert	2 80 - 15
Hochbau / Gebäudeinstand. & Straßenbeleuchtung	Zi. 008 - EG	Herr Vorwerk	2 80 - 25
Tiefbau / Straßenunterhaltung & Spielplätze	Zi. 008 - EG	Herr Voigt	2 80 - 31
<u>Sachgebiet Sicherheit und Ordnung</u>			
Sachgebietsleiter	Zi. 003 - EG	Herr Kiel	2 80 - 26
Meldeamt / Gewerbe / Bußgeld	Zi. 006 - EG	Frau Bartelt	2 80 - 28
Sicherheit und Ordnung	Zi. 007 - EG	Frau Butte	2 80 - 24
Sicherheit und Ordnung	Zi. 007 - EG	Frau Buttlar	2 80 - 38
Sicherheit und Ordnung	Zi. 010 - EG	Herr Rost	2 80 - 30
Schule Wesenberg - allg. Schulverwaltung	Sekretariat	Herr Kosche	039832-20345
Schule Mirow	Sekretariat	Frau Tobien	20271

Amtliche Bekanntmachungen



Stellenausschreibung

In unserer Verwaltung ist folgende Stelle zu besetzen:

Sachbearbeitung Abgaben und Steuern (w, m, d)

Nähere Informationen zur Stellenausschreibung finden Sie unter:

www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de

Stellenausschreibung Stadt Mirow



Die Stadt Mirow schreibt 2 Stellen Stadtbewirtschaftung aus.

Nähere Informationen zur Stellenausschreibung finden Sie unter:

www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de
Bekanntmachungen



Stellenausschreibung

Zum 01.05.2021 suchen wir für unsere Touristinformation
Mirow eine

Touristikfachkraft (m/w/d)

Detailinformationen zur Stelle erhalten Sie auf
[https://www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de/
bekanntmachungen/stellenausschreibung](https://www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de/bekanntmachungen/stellenausschreibung)

**Bewerbungen werden noch bis zum 15.03.2021
per E-Mail an enrico.hackbarth@klein-seenplatte.de
entgegen genommen.**

Mecklenburgische Kleinseenplatte Touristik GmbH
Geschäftsführer: Enrico Hackbarth
Burg 1, 17255 Wesenberg
Telefon: 039832 20 389



Jahresabschluss der Gemeinde Priepert zum 31.12.2019

Die Gemeindevertretung hat am 16.02.2021 den Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Priepert festgestellt sowie dem Bürgermeister Entlastung, auf Grundlage des Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses, erteilt.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Priepert liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme, gemäß § 60 Absatz 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern,

vom 01.03.2021 bis 12.03.2021

während der Öffnungszeiten im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Zimmer 108 öffentlich aus.

Mirow, den 17.02.2021

gez. *Andreas Franz*

Ltr. Finanzen/Innere Verwaltung

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Wesenberg

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntgabe vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) und des Bestattungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 3. Juli 1998 (GVOBl. M-V S.617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2008 (GVOBl. S.461) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Wesenberg vom 17.12.2020 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte nachfolgende erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung erlassen.

Artikel 1 Änderung der Friedhofssatzung

Die Friedhofssatzung der Stadt Wesenberg vom 26.05.2019 wird wie folgt geändert:

- § 16 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
Es wird nur Rasen angelegt. Die Gräber dürfen nicht bepflanzt werden.
Der Rasen wird durch den Friedhofsbewirtschafter gepflegt.
- § 16 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
Auf der linken Seite zum neu angelegten Bereich der Urnenrasengräber sind ausschließlich liegende und bündig mit der Rasenkante abschließende rechteckige Grabsteinplatten deren Breite 0,50 m und deren Tiefe 0,40 m betragen muss, zulässig.
- § 16 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
Auf der rechten Seite der neu angelegten Urnenrasengrabstätte sind ausschließlich liegende und bündig mit der Rasenkante abschließende quadratische Grabsteinplatten deren Breite 0,50 m und deren Tiefe 0,50 m betragen muss, zulässig.
- § 16 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:
Zwischen den einzelnen Grabsteinplatten sind 0,30 m Rasenfläche als Abstand einzuhalten.
Nach jeder zweiten Reihe ist ein Abstand von 0,70 m Rasenfläche einzuhalten. Aufgesetzte Buchstaben und Ornamente sind grundsätzlich nicht gestattet. Die Grabsteinplatte ist spätestens 6 Monate nach der Beisetzung und nur nach Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung, entsprechend der Vorhalteplatten, zu legen. Eine private Grabpflege ist nicht gestattet. Das Abstellen von Blumenschalen, Vasen, Steckvasen und Gestecken auf und neben der Grabsteinplatte ist nicht gestattet.
- § 16 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:
Sträube, Blumen, Gebinde oder ähnliche sind nur auf der am Gedenkstein eingerichteten Ablagefläche abzulegen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wesen 17.12.2020


Steffen Rißmann
-Bürgermeister-

Soweit beim Erlass dieser 1. Änderung zur Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Öffentliche Ausschreibung der Stadt Wesenberg: Gewerbegrundstücke zwischen Woblitz und Zühlensee

Die Stadt Wesenberg schreibt 4 Grundstücke im Woblitzpark (Gelände der ehemaligen Holzindustrie) in Wesenberg unter Angabe eines Mindestgebotes aus.

Lage: In den Wällen in 17255 Wesenberg
Gemarkung: Wesenberg
Flur: 28

Grundstück 1:

Parzelle 1 (Flurstück 4/28) mit 3.175 m²
Mindestgebot: 127.000,00 €

Grundstück 2:

Parzelle 2 (Flurstück 4/27) mit 5.257 m²
& Parzelle 3 (Flurstück 4/26) mit 3.205 m²
Gesamtfläche mit: 8.462 m²
Mindestgebot: 413.002,65 €

Grundstück 3:

Parzelle 4 (Flurstück 4/25) mit 4.354 m²
Mindestgebot: 313.313,84 €

Grundstück 4:

Parzelle 5 (Flurstück 4/36 & 5/13) 740 m²
Parzelle 6 (Flurstück 4/35 & 5/12) 1.028 m²
Parzelle 7 (Flurstück 4/34 & 5/11) 1.031 m²
Parzelle 8 (Flurstück 4/33 & 5/10) 970 m²
Parzelle 9 (Flurstück 4/32 & 5/9) 928 m²
Parzelle 10 (Flurstück 4/31 & 5/8) 944 m²
Parzelle 11 (Flurstück 4/30 & 5/7) 677 m²
Parzelle 12 (Flurstück 4/29 & 5/6) 879 m²
Gesamtfläche mit: 7.197 m²
Mindestgebot: 381.547,00 €

Der Zuschlag wird unter Berücksichtigung aller Kriterien auf das Angebot erteilt, welches aufgrund der Bewertungsmatrix die höchste Punktzahl erreicht. Als Wertungskriterium für die Vergabe sind der Kaufpreis, die geschaffenen Arbeitsplätze, der Sitz des Unternehmens sowie die Anzahl der Grundstücksgebote ausschlaggebend.

Die Wertung der Zuschlagskriterien wird in der folgenden Bewertungsmatrix dargestellt:

Zuschlagskriterium	Gewichtung	Grundlage der Punktebewertung	Punkte min./max. je Kriterium
Kaufpreis	0,1	- Angebot zum Mindestgebot	1 bis 10
		- Angebot mit dem höchsten Kaufpreis	1 bis 10
geschaffene Arbeitsplätze	0,2	- Angebot mit keinem Arbeitsplatz	1 bis 10
		- Angebot mit den meisten Arbeitsplätzen	1 bis 10

Sitz des Unternehmens	0,3	- Sitz des künftigen Unternehmens ist im Amtsbereich Meckl. Kleinseenplatte	3
		- Sitz des künftigen Unternehmens ist in M-V	2
		- Sitz ist außerhalb Meckl.-Vorpommerns	1
Anzahl der Grundstücke	0,4	- jeweils ein Gebot für alle vier Grundstücke	4 bis 1
		- ein Gebot für ein Grundstück	
Summe:	1		

Für die Angebotsbewertung wird eine Punkteskala festgelegt. Der Bewertungsmatrix ist die maximale bzw. minimale Punktzahl zu entnehmen. Die Punktebewertung für die Angaben zwischen der maximalen und minimalen Wertung erfolgt über eine lineare Interpolation mit bis zu zwei Stellen nach dem Komma. Nach Ermittlung der zu vergebenden Punkte werden die Punkte mit dem Gewichtungsfaktor multipliziert und ergeben die anrechenbaren Punkte je Zuschlagskriterium. Die Summe der anrechenbaren Punkte je Zuschlagskriterium ergibt die anrechenbaren Gesamtpunkte. Die höchste Punktzahl je Grundstück erhält den Zuschlag.

Die Gebote, die keine exakte Kaufpreissumme, sondern lediglich ein Mehrgebot gegenüber dem jeweiligen Höchstgebot enthalten, werden ausgeschlossen.

Nähere Informationen zum Grundstück erhalten Sie auf der Internetseite des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de unter Bekanntmachungen.

Ein Gebot in schriftlicher Form muss bis zum 30.06.2021 in der Verwaltung des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte eingegangen sein. Der verschlossene Briefumschlag ist zusätzlich mit der Aufschrift - Kaufangebot Stadt Wesenberg, Woblitzpark „Grundstück Nr. ...“ - bitte nicht öffnen - zu versehen.

Die Anschrift lautet:

Stadt Wesenberg
Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte
R.-Breitscheid-Str. 24
17252 Mirow

Fragen richten Sie bitte an Frau Grzesko unter 039833 28037 bzw. per E-Mail an grzesko@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de.



Amtliche Bekanntmachung

Anlage: Ausgrenzung des Geltungsbereiches

Bebauungsplan Nr. 01/2019 „Schildkamp“ der Stadt Mirow im Verfahren gemäß § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren)

Die Stadtvertretung der Stadt Mirow hat am 15.12.2020 den Bebauungsplan Nr. 01/2019 „Schildkamp“ im Verfahren gemäß § 13b BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), in der Fassung vom Oktober 2020 als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans beläuft sich auf eine Fläche von 5.870 m². Er umfasst die Flurstücke 20 und 21 sowie Teilflächen der Flurstücke 15, 16, 17, 18, 19, 22, 24, 25 und 65/10 der Flur 17 in der Gemarkung Mirow.

Die Satzung über den Bebauungsplan wird hiermit bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan Nr. 01/2019 „Schildkamp“ der Stadt Mirow im Verfahren gemäß § 13b BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird mit der Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amt-Mecklenburgische Kleinseenplatte, Rudolf-Breitscheid-Straße 24, 17252 Mirow während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Der Bebauungsplan mit der Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ist ebenfalls über die Homepage des Amtes einsehbar. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Nr. 01/2019 „Schildkamp“ der Stadt Mirow im Verfahren gemäß § 13b BauGB Auskunft erteilt.

Da sich der Bebauungsplan nicht nach dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Zuge der Berichtigung angepasst.

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweise gemäß § 215 BauGB:

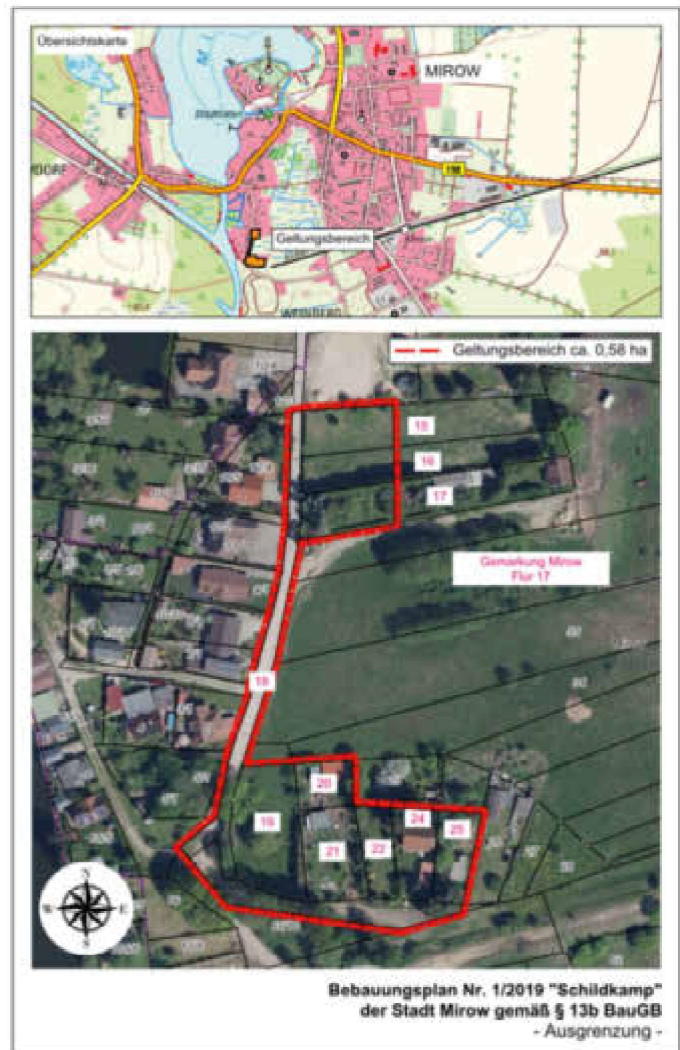
Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung, der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mirow unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Des Weiteren wird auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können (außer bei Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften). Innerhalb der Jahresfrist muss der Verstoß schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

Mirow, den 12.02.2021

Henry Tesch
Bürgermeister



Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte



Anordnungsbeschluss mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Freiwilliger Landtausch: Mirow IX
Landkreis: Mecklenburgische Seenplatte

Aktenzeichen: 5433.21/71-099 IX

I. a) Anordnungsbeschluss

Mit diesem Beschluss wird der freiwillige Landtausch Mirow IX, Stadt Mirow, Gemarkungen Blankenförde, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte nach § 103c Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet.

Dem Freiwilligen Landtausch unterliegen nachfolgende Flurstücke:

Landkreis:	Mecklenburgische Seenplatte		
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Mirow, Stadt	Blankenförde	3	12, 17
Mirow, Stadt	Blankenförde	4	59/1, 64/8
Mirow, Stadt	Blankenförde	5	87, 91

Das Verfahrensgebiet umfasst nach dem Liegenschaftskataster 57.183 m². Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann im Bedarfsfall beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (Hausanschrift: Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg) nach vorheriger Terminabsprache (Tel.: 0395 380 69301 o. 307) eingesehen werden.

b) Gründe

Der freiwillige Landtausch dient überwiegend der Verbesserung der Agrar- und Forststruktur (Arrondierung der Wirtschaftsflächen).

Die Tauschpartner haben die Durchführung des freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass er sich zeitnah verwirklichen lässt.

Er wird hiermit nach §§ 103a ff. FlurbG angeordnet.

II. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**§ 14 Abs. 1 bis 3 FlurbG**

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei der Flurbereinigungsbehörde (Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte) anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss zur Anordnung eines freiwilligen Landtausches kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg, erhoben werden.

Neubrandenburg, den 01.02.2021

Im Auftrag




Passenheim

Information aus dem Sachgebiet Finanzen und Innere Verwaltung**Spendenbericht**

Nach § 44 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) dürfen die Gemeinden des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln. Es ist jährlich ein Spendenbericht zu erstellen, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind.

Im Jahr **2020** sind folgende Spenden eingegangen:

- | | |
|---|---------------|
| 1. für das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte | |
| Geldspenden in Höhe von | 400,00 Euro |
| 2. für die Stadt Mirow | |
| Geldspenden in Höhe von | 3.627,00 Euro |
| 3. für die Gemeinde Priepert | |
| Geldspenden in Höhe von | 5.000,00 Euro |
| 4. für die Stadt Wesenberg | |
| Geldspenden in Höhe von | 105,80 Euro |
| 5. für die Gemeinde Wustrow | |
| Geldspenden in Höhe von | 5.000,00 Euro |

Der Spendenbericht liegt während der Öffnungszeiten im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Rudolf-Breitscheid-Str.24 in 17252 Mirow zur Einsicht aus.

gez. *Andreas Franz*

Ltr. Finanzen/Innere Verwaltung

Amtliche Mitteilungen**Stadtwald Mirow - zertifiziertes Holz aus nachhaltiger Bewirtschaftung**

Seit Dezember 2020 darf der Stadtwald Mirow zukünftig Holz mit PEFC-Logo verkaufen. Das Logo ist hierbei als eine Art „TÜV“ Siegel zu verstehen, welches die nachhaltige Qualität der Waldbewirtschaftung beschreibt.



Ziel ist es, stabile Mischbestände mit standortgerechten Baumarten angepasster regionaler Herkunft zu etablieren und dadurch den Stadtwald langfristig zu erhalten und das Ökosystem Wald zu pflegen und zu schützen.

Die Zertifizierung unterstützt dieses Vorhaben maßgeblich. Einerseits durch richtungweisende Vorgaben, andererseits durch die Möglichkeit des finanziellen Zugewinns zur Refinanzierung der Bewirtschaftungskosten.

Damit stellen wir sicher, dass der Stadtwald auch die Lebensqualität künftiger Generationen bereichert.

Die Mitarbeiter des Ordnungsamtes

Hubert Beese, Stadtförster Mirow

IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen für das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, die Stadt Mirow, die Gemeinde Priepert, die Stadt Wesenberg und die Gemeinde Wustrow

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte,
Rudolf-Breitscheid-Straße 24 in 17252 Mirow,
Leitende Verwaltungsbeamtin Karola Kahl,
Tel.: 039833/28013, Fax: 039833/28032,
E-mail: kahl@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke
unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 5.100 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Tourismus AKTUELL



Vermieterschulung AVS-Meldescheinsystem

Wie bereits im letzten Jahr für Mirow und Priepert findet auch für die Quartiergeber in Wesenberg und Wustrow eine Schulung im Umgang mit dem AVS-Meldescheinsystem statt, um die Handhabung der Kurabgabe zu erläutern. Da die Corona-Maßnahmen leider keine Präsenzveranstaltung ermöglichen, wird die Schulung entsprechend online durchgeführt. So sind alle Quartiergeber eingeladen an der online-Schulung am 03.03.2021 ab 17:00 Uhr teilzunehmen.

Als Schulungs-Programm wird dabei „Microsoft Teams“ genutzt. Dieses Programm kann entweder vorher aus dem Internet heruntergeladen werden oder Quartiergeber können auch direkt über einen Google-Chrome-Browser oder den Microsoft-Edge-Browser an der Schulung teilnehmen. Die Zugangsdaten zur Einwahl in die Schulung sind auf www.klein-seenplatte.de/vermieter im Bereich „Tourismusabgaben“ zu finden. Es wird empfohlen, sich im Vorfeld der Schulung mit den entsprechenden Satzungsinhalten vertraut zu machen. Die Satzungen sind auf der Internetseite www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de im Bereich „Ortsrecht und Satzungen“ einsehbar. Neben dem AVS-Meldescheinsystem ist auch der Umgang mit den papierhaften Meldescheinen für Quartiergeber, welche ohne Computer die Kurabgabe kassieren und abrechnen wollen, Thema in der Schulung.



Wenn eine Teilnahme an der Schulung nicht möglich ist, so kann der Schulungsinhalt jederzeit auf www.kleinseenplatte.de/vermieter im Bereich „Tourismusabgaben“ nachgelesen und in einem Video angeschaut werden. Außerdem stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Touristinformationen Wesenberg und Mirow jederzeit mit Rat und Tat zur Seite. Dort können ab sofort auch die manuellen

Meldescheine und die Druckvorlagen für das AVS-System in Empfang genommen werden. Wer seine Unterkunft noch nicht über einen Stammdatenbogen angemeldet hat, der sollte dies vor Abholung der Unterlagen veranlassen. Dazu ist das in dieser Ausgabe abgedruckte Formular zu nutzen.

Kleinseengeschnatter in Vorbereitung

In diesem Jahr wird wieder das „Kleinseengeschnatter“ der Mecklenburgischen Kleinseenplatte Touristik GmbH, in Zusammenarbeit mit der Nordkurier Mediengruppe, rechtzeitig vor Himmelfahrt erscheinen. An der Qualität und Quantität der letzten Jahre soll angeknüpft werden.

Neben redaktionellen Vorstellungen der Orte wird es auch wieder einen „Freizeitwegweiser“ geben, in dem die für die Gäste wichtigen Adressen im Bereich Gastronomie und Freizeit aufgeführt sind. Wie in den Jahren zuvor wird es wieder viele Informationen zu Mirow, Wesenberg, Wustrow, Priepert, Fürstenberg/Havel, Rheinsberg, Neustrelitz, Neubrandenburg, Burg Stargard und zur Feldberger Seenlandschaft geben. Neu sind in diesem Jahr auch Informationen zu Penzlin. Die Verteilung des Kleinseengeschnatters erfolgt in eben diesen Orten über die Touristinformationen, eine entsprechende Auslage bei vielen Unterkünften und Sehenswürdigkeiten und über Reiseveranstalter, welche Unterkünfte in der Region anbieten. Wer Interesse an einem Inserat im Kleinseegeschnatter hat, kann sich gern an den Nordkurier wenden. Fachkundige Mediaberaterinnen stehen dort zur Verfügung.

Touristenkarte der HANSeatischen Eisenbahn

Ab sofort ist wieder die Touristenkarte und die Touristenkarte Plus der HANSeatischen Eisenbahn für die Kleinseenbahn erhältlich. Diese lohnen sich besonders für einen Tagesausflug allein, zu zweit oder auch mit der Familie. Mit dieser Karte kann jeder an einem Tag zwischen Mirow und Neustrelitz hin- und herfahren, so oft er möchte. Bei der Touristenkarte Plus ist sogar die Mitnahme eines Fahrrades und/oder eines Hundes möglich. Zusätzlich zur Nutzung der Bahn gewähren bei Vorlage der Karte das Kulturquartier Mecklenburg-Strelitz und das LEEA sowie das Slawendorf in Neustrelitz, die Burg und der Burgladen Wesenberg, der Campingpark am Weißen See, die Firma Haveltourist, das Kaffeehaus Kittendorf, das Schloss und das „3-Königinnen-Palais“ in Mirow, die Kanustation in Granzow, die Mirower Schifffahrtsgesellschaft sowie der Skulpturenpark Wesenberg noch attraktive Rabatte oder Sonderangebote. Damit kombiniert die Karte die Fahrt zwischen den Orten der Kleinseenplatte mit Nachlässen und Sonderangeboten von wunderbaren Ausflugszielen. In einem Heft „Ausflugsplaner 2021“, welches gerade erstellt wird, sind all diese Angebote dargestellt. Das Heft und die Fahrkarten sind unter anderem am Bahnschalter in Wesenberg, in den Zügen der Kleinseenbahn, den Touristeninformationen Mirow und Wesenberg und an den Rezeptionen des Camping- und Ferienparkes Havelberge sowie des Campingparks am Weißen See erhältlich. Die Touristenkarte kostet je Erwachsenen 8,00 €, je Kind (6 - 14 Jahre) 6,00 € und für eine Familie (2 Erwachsene und beliebig viele Kinder) 22,00 €. Die Touristenkarte Plus kostet je Erwachsenen 11,00 €, je Kind 9,00 € und je Familie 26,00 €. Abgesehen von diesem Angebot, ist die Fahrt mit der Kleinseenbahn immer ein ganz besonderes Erlebnis.



Sehr geehrte Quartiergeber,

wir möchten Sie noch einmal darauf hinweisen, dass nun auch Quartiergeber (Beispiele für Quartiere: Wochenendhäuser, Bungalows, Ferienhäuser, Gästezimmer, Wohnungen, Zimmer in Hotels, Jugendherbergen, Pensionen, Wohnwagen und -mobile, Zelte, Boots- und Campingstellplätze sowie sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten) in **Wesenberg und seinen Ortsteilen** sowie in **Wustrow und seinen Ortsteilen** verpflichtet sind, **ab dem 01.04.2021** Kurabgaben laut den aktuellen Satzungen zu vereinnahmen. Damit verbunden ist die **Meldung der Stammdaten** an das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, wofür der auf dieser Seite befindliche **„Stammdatenfragebogen Unterkunft/Vermittler“** genutzt werden muss. Wie bereits im letzten Jahr in Mirow und Priepert haben auch

die Quartiergeber in Wesenberg und Wustrow die Wahl, entweder das AVS-System oder die manuellen Meldescheine für die Verwaltung der Kurabgaben zu nutzen. **Mehr Informationen** dazu finden Sie **auf** der Internetseite **www.klein-seenplatte.de/vermieter** im Bereich „Tourismusabgaben“. Außerdem wird es **am 03.03.2021 ab 17:00 Uhr** eine entsprechende **online-Schulung** zum System und der Handhabung allgemein geben. Zugangsdaten für die Schulung finden Sie ebenfalls auf www.klein-seenplatte.de/vermieter im Bereich „Tourismusabgaben“. Die entsprechenden **Druckvorlagen** für das AVS-System oder die **manuellen Meldescheine** sind **ab sofort** für alle Städte und Gemeinden des Amtsgebietes in den Touristinformationen Mirow und Wesenberg erhältlich.



Stammdatenbogen Unterkunft/Vermittler

bitte ausfüllen und zurück an das

Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Rudolf-Breitscheid-Straße 24, 17252 Mirow

Telefon/Telefax: 039833 280- 35 / -32, E-Mail: sekretariat@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de

1. Persönliche Daten bzw. ggf. Firmendaten

Name, Vorname, Firma : _____

Postanschrift (Ort, Straße, Hausnummer): _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Vermieter Vermittler

Steuernummer (nur bei Firmen notwendig): _____

2. Rechnungsdaten

Rechnungsanschrift wie unter 1. oder

davon abweichende Rechnungsanschrift:

Name, Vorname, Firma : _____

Postanschrift (Ort, Straße, Hausnummer): _____

Ich möchte die offenen Rechnungsbeträge gern überweisen

Ich möchte gern, dass die offenen Rechnungsbeträge im Lastschriftverfahren von meinem Konto eingezogen werden. (ein entsprechendes Formular zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren geht Ihnen gesondert zu)

3. Objektdaten (wenn Sie über mehrere Objekte verfügen, bitte für jedes Objekt gesondert ausfüllen)

Objektname: _____

Objektanschrift (Ort, Straße, Hausnummer): _____

Objektart:	Hotel	<input type="checkbox"/>	Ferienhaus	<input type="checkbox"/>	Ferienwohnung	<input type="checkbox"/>
	Pension/Gasthof	<input type="checkbox"/>	Campingplatz	<input type="checkbox"/>	Ferienzimmer	<input type="checkbox"/>
	Ferienpark	<input type="checkbox"/>	Marina	<input type="checkbox"/>		

Anzahl der Schlafgelegenheiten (inkl. Aufbettungen; Doppelbetten zählen als zwei Schlafgelegenheiten; bei Campingplätzen/Marinas gilt: je Stellplatz/Liegeplatz werden 4 Schlafgelegenheiten gezählt.) _____

Schlafgelegenheiten

Verbrennen pflanzlicher Abfälle nur in Ausnahmefällen erlaubt!

In der heutigen Ausgabe des Kleinseenlotsen möchte ich Sie, wie bereits in den vergangenen Jahren, über die richtige Entsorgung von pflanzlichen Abfällen und das Verbrennen von Gartenabfällen informieren.

Grundsätzlich sind alle pflanzlichen Abfälle vorrangig zu verwerten (Verrotten, Liegenlassen, Einbringen in den Boden oder Kompostieren). Es ist **nicht** gestattet, die pflanzlichen Abfälle in die Wälder zum Zweck der Entsorgung zu bringen.

Pflanzliche Abfälle können ganzjährig an den Wertstoffhöfen entsorgt werden.

Das ist bei folgenden umliegenden Wertstoffhöfen in den Annahmezeiten möglich:

Annahmehof Remondis Mirow, Weinberg 24

Annahmezeiten:

Mo.	13:00 - 17:00 Uhr
Mi.	14:00 - 17:00 Uhr
Fr.	13:00 - 18:00 Uhr
Sa.	09:00 - 13:00 Uhr

OVVD Abfallumschlagstation Neustrelitz, Am Kamp 4 (03981 204000)

Annahmezeiten:

Mo. - Fr.	07:00 - 17:00 Uhr
Sa.	09:00 - 11:00 Uhr

Nur dann, wenn Entsorgungsmöglichkeiten nicht vorhanden sind oder im Einzelfall eine Entsorgung über die Annahmehöfe nicht möglich oder nicht zumutbar ist, dürfen im März und im Oktober pflanzliche Abfälle verbrannt werden.

Dies ist in den genannten Ausnahmefällen **nur werktags** (Montag bis Sonnabend, außer an Sonn-/ und Feiertagen) jeweils für **zwei Stunden am Tag** in der Zeit von **8 Uhr bis 18 Uhr**, erlaubt.

Bretter, Balken, Teerdachpappen und andere Abrissmaterialien, Sperrmüll und Reifen dürfen nicht mit verbrannt werden. Für das Anzünden darf **kein** Altöl, Kraftstoff, Farbe u. ä. verwendet werden.

Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist die Ausnahme. Vorher ist zu prüfen, ob das Verbrennen zwingend notwendig ist. Unmittelbar vor dem Verbrennen müssen die Haufen von Abfällen umgestapelt werden, sodass in ihnen lebende Tiere (z. B. Igel) entkommen können. Der oben genannte Zeitraum ist zwingend einzuhalten. Vor dem Feuer darf für die benachbarten Anwohner keine übermäßige Belästigung durch Rauch ausgehen. Daher ist die Windrichtung zu beachten bzw. das Feuer zu einem späteren Zeitpunkt bei veränderter Windrichtung zu entzünden. Das Feuer darf nicht unbeaufsichtigt abbrennen. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein. Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit geahndet.

gez. *Christoph Rost*

SB Sicherheit und Ordnung

Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte

Verkehrseinschränkungen wegen Baumpflegearbeiten

Vom 22.02.2021 bis einschließlich 08.03.2021 ist mit einer erheblichen Verkehrsbehinderung in 17255 Wesenberg OT Ahrensberg, Zufahrt zum Fischereihof zu rechnen!

In der Zeit von **08:30 Uhr bis 12:00 Uhr** und **13:30 Uhr bis 16:30 Uhr** wird die Straße „Wildhof“ **täglich voll gesperrt** aufgrund umfassender Baumpflegearbeiten in der Allee.

Entsorgungsfahrzeugen sowie Einsatz- und Rettungsfahrzeugen wird eine Durchfahrt bei Bedarf ermöglicht.

Buttlar

Sachbearbeiterin Sicherheit & Ordnung

Sonstige Informationen

Mitteilung über Vermessungsarbeiten

Das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen (AfGVK), hat über das Kataster- und Vermessungsamt für den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte mit den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren (ÖbVI) des Landes Mecklenburg-Vorpommern,

- Herrn Dipl.-Ing. (FH) André Borutta, Demminer Straße 65, 17034 Neubrandenburg
- Herrn Dipl.-Ing. (FH) Steffen Möbius, Heinrich-Heine-Straße 39, 17139 Malchin und
- Herrn Dipl.-Ing. (FH) Lothar Walther, Mühlenstraße 8, 17235 Neustrelitz

Verträge zur flächendeckenden Erhebung und Aktualisierung des im Liegenschaftskataster darzustellenden, nicht einmessungspflichtigen Gebäudebestandes abgeschlossen. Hierzu zählen alle Gebäude, die vor dem 12. August 1992 errichtet bzw. durch An- oder Umbau in ihrem Grundriss verändert wurden. Weiterhin ist es erforderlich, Sachdaten, wie die Dachform, die Anzahl der Geschosse unterhalb des Dachstuhls und die maximale Objekthöhe (Firsthöhe) der bereits im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäude für die Fortführung von 3D-Gebäudemodellen zu erfassen.

Die Einmessung und die Erfassung der Sachdaten der Gebäude sind für die Eigentümer der betreffenden Gebäude gebührenfrei. Es wird gebeten, dem ÖbVI und deren Mitarbeitern, die sich entsprechend ausweisen können, das Betreten von Grundstücken und baulichen Anlagen in Übereinstimmung mit § 25 GeoVermG M-V*) zu ermöglichen.

Die örtlichen Arbeiten werden vom 01. Februar bis 30. November 2021 in folgenden Gemarkungen durchgeführt:

ÖbVI André Borutta:

Gemeinde: Userin
Gemarkungen: Groß Quassow und Userin

ÖbVI Steffen Möbius:

Gemeinde: Mirow, Stadt
Gemarkung: Mirow

ÖbVI Lothar Walther:

Gemeinde: Feldberger Seenlandschaft
Gemarkung: Triepkendorf und

Gemeinde: Grünow
Gemarkung: Grünow

*) Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 204) geändert worden ist.

Erste Mirow-Münze des Jahres 2021 geht an die Mannschaft der DRK-Rettungswache in Mirow

Dass sie ständig für uns vor Ort einsatzbereit sind, dass sie schon zu normalen Zeiten mit größtmöglichem Einsatz Tag und Nacht unterwegs sind, nötigt Respekt und Anerkennung ab!

Die DRK-Rettungswache Mirow stellt dazu einen großen Mehrwert im ländlichen Raum dar, so Tesch.

Und die Anforderungen sind nicht weniger geworden, auch nicht oder gerade mit dem Jahresbeginn.

Bürgermeister Henry Tesch und seine Stellvertreterin, Christine Kittendorf, überbrachten mit der Mirow-Münze Januar 2021 die

Anerkennung seitens der Stadt sowie der Stadtvertretung.

„Gerade in Ausnahmezeiten zeigt sich, wer ohne Wenn und Aber Einsatzbereit ist“, so der Bürgermeister.

„Oftmals wird vieles in unserem Alltag als selbstverständlich hingenommen“, so Tesch weiter. „Ihr Einsatz, lieber Herr Pesch, der Einsatz Ihrer gesamten Mannschaft, ist bewundernswert, zumal Sie jetzt unter noch schwierigeren Bedingungen Tag für Tag zuverlässig unterwegs sind.“!

Thomas Pesch betonte, dass sein Team und er diese Arbeit gerne für unser aller Wohl vollbringen.

Er konnte im Gespräch berichten, wie sich die Einsätze gestalten bzw. dass die Herausforderungen gestiegen sind.

Christine Kittendorf und Henry Tesch wünschten allzeit gute und sichere Fahrt für alle Kollegen und zusätzlich für alle eine Extraportion Gesundheit.



v. l. n. r.: Christine Kittendorf, Thomas Pesch, Henry Tesch

Wiederholte Mitteilung!

Informationen zum geförderten Breitband-Ausbau der Landwerke M-V Breitband GmbH

Seit dem vergangenen Jahr haben wir gelernt, wie wichtig die Entwicklung einer verlässlichen digitalen Infrastruktur in unseren Gemeinden ist. Nicht nur im Homeoffice oder im Homeschooling sind wir von einer sicheren und störungsfreien Internetverbindung abhängig. Auch die Telemedizin sowie künftige internetbasierende Arztbesuche werden in unserer Region von enormer Bedeutung sein.

Jetzt haben Sie als Bürger*innen und Gewerbetreibende in den Gemeinden schließlich die Chance, sich die zukunftsorientierte Glasfasertechnologie zu sichern. Breitband ist unsere Zukunft und die unserer Kinder sowie Enkelkinder. Daher fordern wir Sie auf - Handeln Sie bitte JETZT und nutzen Sie diese einmalige Chance des geförderten Breitband-Ausbau in unserem Amtsbereich.

Die Landwerke M-V Breitband GmbH mit Sitz in Neustrelitz hat sich das Ziel gesetzt, in insgesamt 19 Projektgebieten in Mecklenburg-Vorpommern mit einem Glasfasernetz eine flächendeckende Breitbandversorgung mit superschnellem Telefon und Internet in unterversorgten Gebieten zu schaffen. In diesem Zuge hat der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte die Landwerke M-V Breitband GmbH mit dem geförderten Breitband-Ausbau u. a. in den Gemeinden Mirow, Priepert, Wesenberg und Wustrow beauftragt. Auf Grund der aktuellen behördlichen Regelungen können derzeit keine Einwohner-Informationsveranstaltungen, Bürgersprechstunden sowie persönliche Beratungen für alle Interessierten geplant werden und damit nicht stattfinden.

Mit diesem Hintergrund möchte Ihnen die Landwerke M-V Breitband GmbH vorangehend häufig gestellte Fragen beantworten:

Förderfähigkeit

Welche Gebiete sind förderfähig und werden ausgebaut?

Förderfähig sind die Ausbauggebiete, deren Breitbandinternetversorgung unter 30 Mbit/s liegen. Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte kommuniziert seine förderfähigen Ausbauggebiete auf der Website unter <https://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/Breitband/>.

Die Landwerke M-V Breitband GmbH darf nur die Adresspunkte ausbauen, die als förderfähig eingestuft sind.

Warum gilt meine Adresse als nicht förderfähig?

- Ihre aktuelle Breitbandversorgung liegt laut Breitbandatlas über 30 Mbit/s.
- Es wurde im Markterkundungsverfahren von 2015 ein eigenwirtschaftlicher Ausbau eines Telekommunikationsunternehmens mit mindestens 30 Mbit/s geplant und angemeldet.
- In Ihrer Straße ist eine Koaxial-Kabel-Infrastruktur vorhanden. Daher darf kein Ausbau stattfinden, auch wenn Ihre Adresse keinen Anschluss hat (homes passed Versorgung).

Ich bin nicht förderfähig und empfangen weniger als 30 Mbit/s. Was muss ich tun?

Wenden Sie sich hierzu bitte an das Sachgebiet Breitband des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte. Eine Anleitung zur Durchführung einer Breitbandmessung finden Sie auf www.BreitlandNet.de/Formulare unter dem Reiter „Sonstige Dokumente“.

Glasfaser-Hausanschluss

Was ist der Nutzungsvertrag Einverständniserklärung/Antrag zum Anschluss an das Glasfasernetz?

Mit diesem Dokument gestatten Sie der Landwerke M-V Breitband GmbH Ihr Grundstück zu betreten und den geförderten Glasfaser-Hausanschluss in Ihrem Haus zu bauen. Ohne diesen Vertrag darf die Landwerke M-V Breitband GmbH Ihr Haus nicht anschließen.

Was muss ich tun, um einen kostenlosen, geförderten Glasfaser-Hausanschluss der Landwerke M-V Breitband GmbH zu erhalten?

Damit Sie einen kostenlosen, geförderten Glasfaser-Hausanschluss in der Planungs- und Bauphase in betreffenden Bauabschnitt der jeweiligen Gemeinde erhalten, muss der Grundstücks- und Hauseigentümer

- das Formular Einverständniserklärung/Antrag zum Anschluss an das Glasfasernetz rechtzeitig ausfüllen, unterschreiben und an die Landwerke M-V Breitband GmbH zurücksenden. Dieses Dokument finden Sie auf der Website der Landwerke M-V Breitband GmbH unter www.breitlandnet.de/formulare unter dem Reiter Mecklenburgische Seenplatte.
- Zusätzlich muss ein Produkt-Vertrag mit einem Telekommunikationsunternehmen abgeschlossen und nachgewiesen werden, dass der neue Breitband-Hausanschluss ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme genutzt wird.

WICHTIG

- In den jeweiligen Ausbaugebieten endet die Planungs- und Bauphase im jeweiligen Bauabschnitt der jeweiligen Gemeinde zu unterschiedlichen Zeiten.
- Zum aktuellen Zeitpunkt ist **kein Enddatum für das Einreichen des Dokumentes Einverständniserklärung/Antrag zum Anschluss an das Glasfasernetz definiert**. Die Landwerke M-V Breitband GmbH bittet jedoch um eine zeitnahe Einreichung des Dokumentes, da nur unter dieser Voraussetzung die Planung des Baus exakt vorgenommen werden kann.

Eine Übersicht der Hausanschlusskosten der Landwerke M-V Breitband GmbH finden Sie unter <https://www.breitlandnet.de/hausanschluss/mecklenburgische-seenplatte>

Was passiert, wenn ich keinen Glasfaser-Hausanschluss beantrage?

- Es wird kein Glasfaser-Hausanschluss in Ihr Haus verlegt.

- Die Kabel werden im Straßen-/Gehwegbereich abgelegt und stehen für einen späteren Anschluss zur Verfügung.
- Für einen späteren Anschluss fallen Kosten bis zu 3.550 Euro (inkl. 19 % USt.) an.

Wie wird der Glasfaser-Hausanschluss installiert?

Auf der Website der Landwerke M-V Breitband GmbH unter <https://www.breitlandnet.de/glasfaserausbau> wird Ihnen in einem Erklär-Film die Installation eines Glasfaser-Hausanschlusses gezeigt.

Ich nutze das Internet nicht, warum sollte ich einen Anschluss legen lassen?

Mit einem Glasfaseranschluss können Sie nicht nur ins Internet, sondern auch telefonieren.

Ein Glasfaseranschluss ist nicht nur ein wichtiges Kriterium für die Standortwahl in jeder Gemeinde, sondern steigert auch den Wert der eigenen Immobilie.

Glasfaser-Produkte

Muss ich einen Produktvertrag mit der Landwerke M-V Breitband GmbH abschließen?

Mit der BreitlandNet-Produktpalette stellt die Landwerke M-V Breitband GmbH sicher, dass der neue Glasfaser-Hausanschluss im Projektgebiet mit voller Bandbreite genutzt werden kann. Die mögliche Produktpalette der Landwerke M-V Breitband GmbH finden Sie unter <https://www.breitlandnet.de/produkte>.

Generell ist die Nutzung des neu errichteten Glasfasernetzes diskriminierungsfrei, d.h. die Anbieterwahl ist offen. Sollten Sie Ihren aktuellen Anbieter für Ihren neuen Glasfaser-Hausanschluss behalten wollen, müssen Sie auf Ihren Anbieter zugehen. Es muss nachgewiesen werden, dass Ihr aktueller Anbieter zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme ein Produkt für das neue geförderte Glasfasernetz bereitstellt und Sie diesen nutzen werden.

Die Landwerke M-V Breitband GmbH hat mit Stand Januar 2021 jedoch keine Anfragen zur Netznutzung durch andere Telekommunikationsunternehmen erhalten.

Ich bin vertraglich noch an meinen aktuellen Anbieter gebunden. Muss ich doppelte Vertragskosten zahlen, wenn ich einen BreitlandNet-Produktvertrag abschließen?

Nein. Lediglich das einmalige Bereitstellungsentgelt in Höhe von 50,00 Euro (inkl. 19 % USt.) sowie die monatliche Routermiete in Höhe von 5,00 Euro (inkl. 19% USt.) sind zu zahlen. Die Landwerke M-V Breitband GmbH bietet Ihren zukünftigen Kunden die unschlagbaren Vorteile Ihres **Wechselprogramms** an. Bedingung: ein abgeschlossener BreitlandNet-Versorgungsvertrag mit sofortiger kostenfreier Nutzung des gebuchten Produktes in voller Bandbreite. Erst mit dem Auslaufen des Altvertrages mit Ihrem aktuellen Telekommunikationsanbieter (jedoch maximal 24 Monate) schließt sich die kostenpflichtige Erstvertragslaufzeit der Landwerke M-V Breitband GmbH an.

Ich wohne zur Miete. Kann ich auch von dem Glasfaserinternet der Landwerke M-V Breitband profitieren?

Bitte stimmen Sie sich mit Ihrer Hausverwaltung oder den Eigentümern Ihrer Wohnung ab.

Auch hier muss bei der Landwerke M-V Breitband GmbH der Bau eines Glasfaser-Hausanschlusses beantragt werden. Mieter müssen nur noch einen Produktvertrag abschließen.

Muss ich schon jetzt bei meinem aktuellen Anbieter den Vertrag kündigen?

Nein. Die Landwerke M-V Breitband GmbH kümmert sich um Ihre Kündigung. Voraussetzung ist die von Ihnen erteilte Vollmacht zur Kündigung an die Landwerke M-V Breitband GmbH.

Somit garantiert Ihnen die Landwerke M-V Breitband GmbH einen reibungslosen Übergang zur gewählten Produktwelt.

Was passiert mit meiner Festnetznummer?

Auf Wunsch kann die Landwerke M-V Breitband GmbH Ihre aktuelle Festnetznummer übernehmen.

Kann ich meinen eigenen Router verwenden?

Grundsätzlich können Sie Ihren eigenen Router benutzen. Bitte achten Sie darauf, dass es sich um einen glasfaserbasierten Router handelt. Wir empfehlen Ihnen als kundenbezogene Hardware die Fritz!Box 5490 bzw. Fritz!Box 5530 zu einer monatlichen Miete von 5,00 Euro (inkl. 19% USt.).

Wo kann ich weitere Fragen stellen?

Den Kundenservice der Landwerke M-V Breitband GmbH erreichen Sie montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr unter der Telefonnummer 03981 474-480 oder per E-Mail an kundenservice@breitlandnet.de

Zusätzlich steht Ihnen der Schnellkontakt sowie ein Rückruf-Service der Landwerke M-V Breitband GmbH auf der Website www.breitlandnet.de zur Verfügung.



Landwerke M-V Breitband GmbH warnt vor Betrügern

Die Landwerke M-V Breitband GmbH, die mit dem geförderten Breitband-Ausbau in Mecklenburg-Vorpommern beauftragt sind, warnen vor Betrügern, die in den Landkreisen Mecklenburgische Seenplatte, Rostock sowie Vorpommern-Greifswald unterwegs sind.

Sie geben sich als beauftragte Mitarbeiter der Landwerke M-V Breitband GmbH aus und fordern an der Haustür „Verträge“ ein. Die trügerischen LANDWERKER haben es möglicherweise auf Kundendaten abgesehen.

In diesem Zusammenhang weisen die Landwerke M-V Breitband GmbH ausdrücklich darauf hin, dass sie an der Haustür weder Daten erfragen noch Verträge einsammeln.

Auf Grund der aktuellen behördlichen Regelungen und Maßnahmen finden derzeit keine Vor-Ort-Aktivitäten, wie persönliche Beratungsgespräche, statt. Alle Mitarbeiter der Landwerke M-V Breitband GmbH können sich ordnungsgemäß ausweisen.

Sollte aktuell dennoch ein Mitarbeiter der Landwerke M-V Breitband GmbH vor der Eingangstür stehen, empfiehlt das Unternehmen, dass die Bürger*innen nach dem Firmenausweis verlangen sollen. Auf keinen Fall geben Sie persönliche Daten aus der Hand. Notieren Sie sich gegebenenfalls den Namen und die Telefonnummer. Informieren Sie den Kundenservice der Landwerke M-V Breitband GmbH Telefon 03981 474-480 oder die Polizei.

Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinden Lärz/Schwarz, Mirow, Wesenberg und Schillersdorf laden herzlich ein zu den nächsten Gottesdiensten:

5. März, Freitag, Weltgebetstag

17:00 St. Marienkirche Wesenberg

7. März, Okuli

09:00 St. Marienkirche Wesenberg

10:30 Johanniterkirche Mirow

10. März, Mittwoch

17:00 Johanniterkirche Mirow

Passionsandacht

14. März, Laetare

09:00 St. Marienkirche Wesenberg

09:00 Kirche Lärz

10:30 Johanniterkirche Mirow

17. März, Mittwoch

17:00 Johanniterkirche Mirow

Passionsandacht

21. März, Judika

09:00 St. Marienkirche Wesenberg

10:30 Johanniterkirche Mirow

24. März, Mittwoch

17:00 Johanniterkirche Mirow

Passionsandacht

26. März, Freitag, Monatsschlussandacht

19:00 Kirche Diemitz

19:00 Kirche Krümmel

19:00 Kirche Leussow

28. März, Palmsonntag

10:00 St. Marienkirche Wesenberg

10:30 Johanniterkirche Mirow, mit Abendmahl

14:30 Kirche Schwarz

31. März, Mittwoch

17:00 Johanniterkirche Mirow, Passionsandacht

Bibelwoche vom 22. bis 28. Februar wird verschoben!

Auf Grund der im Februar noch geltenden Corona-Schutzbestimmungen verschieben wir unsere Bibelwoche auf die Woche vom 3. bis 8. Mai.

Liebe Gottesdienstbesucher, liebe Besucher der Veranstaltungen, immer noch ist es so, dass wir vieles nicht so genau planen können, wie es bisher möglich war. Die Richtlinien für Hygiene, Abstand und Gesundheitsschutz bieten nach wie vor den Rahmen für das, wozu wir Sie gern einladen wollen. Nach wie vor ist es unsere Absicht, zu Vielem einzuladen, um unseren Glauben und unser Miteinander zu stärken. Aber es ist momentan Vieles nicht vorhersehbar.

Aus diesem Grund hat alles bisher Geplante vorläufigen Charakter. Bitte informieren Sie sich auch immer über die Schaukästen und die Presse oder fragen Sie im Pfarrhaus nach, ob das Geplante nun auch wirklich stattfinden wird.

Sie möchten einen Gottesdienst besuchen und wissen nicht, wie Sie hinkommen sollen? Wir organisieren einen Fahrdienst. Bitte rufen Sie in Ihrem Gemeindebüro an.

